

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoisits

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 22.11.2008

### **Die Alpenkonvention und der Bau der S37/S36**

Zwischen Kärnten und der Steiermark soll eine neue hochrangige Schnellstraße mit Anschluss an die S36 entstehen. Das Projekt umfasst einen 4-streifigen Ausbau der Landesstraße B317 Friesacher Straße zwischen Scheifling (S36) und Klagenfurt Nord (A2) zur S37 Klagenfurter Schnellstraße sowie einen 4-streifigen Ausbau der Landesstraße B317 Friesacher Straße zwischen St. Georgen und Scheiflinger Ofen zur S36 Murtaler Schnellstraße. Damit wird die Strecke Wien-Klagenfurt um 30 km kürzer als die Verbindung über die Südautobahn (A2), sodass mit einer Verlagerung vor allem auch des Schwerverkehrs der A2 auf die neue Transitroute zu rechnen ist. Die zu Bürgerinitiativen zusammengeschlossene Bevölkerung sieht sich mit massiven Lärm-, Feinstaub- und Abgasbelastungen konfrontiert, die ihren Lebensraum bedrohen.

Wie auch von den Bürgerinitiativen vorgebracht, kritisierte Volksanwältin Stoisits die Nichtbeachtung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention. Das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention wurde am 31.10.2000 von Österreich, Deutschland, Liechtenstein, der Schweiz, Frankreich, Monaco, Italien, Slowenien sowie der EU angenommen. Innerstaatlich nimmt das Verkehrsprotokoll den Rang eines Gesetzes ein und ist unmittelbar anwendbar. Entsprechend dem Verkehrsprotokoll verzichteten die Vertragsparteien auf den Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr. Überdies verpflichteten sich die Vertragsparteien hochrangige Straßen für den inneralpinen Verkehr nur unter den im Protokoll angeführten Voraussetzungen (z.B. Zweckmäßigkeitprüfung, positive Umweltverträglichkeitsprüfung, Bedürfnisse nach Transportkapazitäten, die nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten erfüllt werden können) zu verwirklichen. Das Protokoll beinhaltet aber auch eine Ausnahmeregelung, die besagt, dass es auf jene Verkehrsprojekte nicht anwendbar ist, die zum Zeitpunkt seiner Annahme im Rahmen der Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie stellt das geplante Bauvorhaben eine Verbindung für den inneralpinen Verkehr dar. Dem Ver-

verkehrsprotokoll unterliege es nicht, da es zum Zeitpunkt der Annahme des Protokolls im Verzeichnis 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 enthalten und somit beschlossen war. Dem entgegnete Volksanwältin Stoisits, dass seinerzeit lediglich die B317 und nicht die als S37 geplante 4-streifige Alpentransitautobahn als solche im Verzeichnis 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 enthalten war. Zudem wurden zum damaligen Zeitpunkt lediglich die S18 Bodensee Schnellstraße und die B179 Fernpass Straße als Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Protokolls bestimmt, sodass aus Sicht der Volksanwaltschaft klar ist, dass das Verkehrsprotokoll auf die S37 anzuwenden ist. Volksanwältin Stoisits kritisierte weiters die vom gegenständlichen Ressort nicht nachvollziehbare Interpretation bei der Einstufung einer Straßenverbindung als alpenquerend oder inneralpin.

Vom Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das ebenfalls von der Anwendbarkeit des Verkehrsprotokolls ausgeht, wurde vorgebracht, dass gerichtlich zu klären sein wird, ob die geplante Verbindung als alpenquerend oder inneralpin einzustufen ist.

Neben der Nichtbeachtung des Verkehrsprotokolls beanstandete Volksanwältin Stoisits die zwecks Beurteilung der Umweltauswirkungen mangelhaft durchgeführte Strategische Prüfung Verkehr (SP-V). Volksanwältin Stoisits verwies dabei auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dazu abgegebene Stellungnahme und regte an, den Vorschlägen dieses Ressorts (lokale Ortsumfahrungen, Forcierung der Bahn, Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs) nachzukommen.

Vom Vertreter der ASFINAG wurde mitgeteilt, dass derzeit noch geprüft werde, ob die geplante Straße umsetzbar ist. Mit konkreten Ergebnissen sei im Frühjahr 2009 zu rechnen. Das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wird fortgesetzt werden.